

BGer 1B_567/2020 vom 17. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_567_2020

FR: TF 1B_567/2020 du 17 novembre 2020

IT: TF 1B_567/2020 del 17 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Haftentscheid des Obergerichts. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen nach den Art. 78 ff. BGG gegeben. Der Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Haftentlassung ist zulässig (BGE 132 I 21 E. 1). Der Beschwerdeführer ist durch die Verweigerung der Haftentlassung in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und damit zur Beschwerde befugt (Art. 81 Abs. 1 BGG). Er macht die Verletzung von Bundesrecht geltend, was zulässig ist (Art. 95 lit. a BGG). Es ist allerdings seine Sache, darzulegen, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde von vornherein, soweit die Verlegung in eine andere Anstalt verlangt wird: diese Frage war nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids und kann dementsprechend vom Bundesgericht nicht beurteilt werden.

Der amtliche Verteidiger des Beschwerdeführers hat die angefochtene Präsidialverfügung erhalten. Es stand in seinem pflichtgemässen Ermessen, sie anzufechten oder darauf zu verzichten. Es ist jedenfalls entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht Sache des Bundesgerichts, ihn zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung aufzufordern.

E. 2

Sicherheitshaft kann unter anderem angeordnet werden, wenn ein dringender Tatverdacht in Bezug auf ein Verbrechen oder Vergehen sowie Flucht- oder Wiederholungsgefahr besteht (Art. 221 Abs. 1 StPO).

E. 2.1

Nach dem erstinstanzlichen Strafurteil hat der Beschwerdeführer in schuldunfähigem Zustand eine Frau getötet und sich anschliessend an ihr vergangen. Sein Einwand, dies sei ein Irrtum, es handle sich bloss um "fahrlässige Tötung in Notwehr", ist unbelegt und kann sich auch nicht auf das bundesgerichtliche Urteil vom 8. Oktober 2020 stützen. Damit ist der dringende Tatverdacht in Bezug auf ein Verbrechen erstellt.

E. 2.2

Die Wiederholungsgefahr ergibt sich für das Obergericht insbesondere aus dem psychiatrischen Gutachten, wonach beim Beschwerdeführer ein erhöhtes Risiko besteht, dass er in Freiheit erneut Gewalttaten begehen könnte. Der Beschwerdeführer bringt zwar mit Recht vor, dass das Bundesgericht das Gutachten im Entscheid vom 8. Oktober 2020 stark kritisiert hat. Es ist dabei zum Schluss gekommen, dass es erhebliche Mängel aufweise, weshalb es keine rechtsgenügende Grundlage für die Beurteilung der Schuldfähigkeit und die Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme

darstelle (E. 2.4.5 S. 15). Dass auch die Risikobeurteilung des Gutachters in Bezug auf die Rückfallgefahr mangelhaft und nicht überzeugend wäre, ergibt sich aus den bundesgerichtlichen Ausführungen dagegen nicht. Das Obergericht hat unter diesen Umständen kein Bundesrecht verletzt, indem es Wiederholungsgefahr bejahte. Ist damit neben dem allgemeinen Haftgrund des dringenden Tatverdachts mit Wiederholungsgefahr einer der besonderen Haftgründe erfüllt, kann offen bleiben, ob auch Fluchtgefahr besteht.

E. 2.3

Zur Verhältnismässigkeit hat das Obergericht ausgeführt, im Hinblick auf die erstinstanzlich angeordnete stationäre Massnahme, die bis zu fünf Jahre dauern und verlängert werden könne, sei die Fortführung in zeitlicher Hinsicht gewahrt. Eine Ersatzmassnahme, welche den Beschwerdeführer zuverlässig von einer Flucht oder einer erneuten Gewalttat abhalten könne, sei nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer setzt sich damit nicht sachgerecht auseinander und vermag die Beurteilung des Obergerichts, die Fortführung der Haft sei verhältnismässig, nicht zu widerlegen.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.